

---

# **Benützungsreglement für das Chilezentrum "Hostatt" der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Hergiswil NW**

vom 06. Juli 2016<sup>1</sup>

---

Der Kirchenrat der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Hergiswil NW beschliesst,

gestützt auf Artikel 87 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes (GemG)<sup>2</sup> folgendes Benützungsreglement:

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Zweck, Geltungsbereich**

Das folgende Reglement umschreibt die Benützung der Räumlichkeiten und Einrichtungen des Chilezentrums „Hostatt“. Diese stehen den kirchlichen Vereinen, Gruppen und Organisationen für kulturelle, festliche und vereinsspezifische Nutzung zur Verfügung. Die Benützung der Räumlichkeiten kann auch anderen interessierten Kreisen gestattet werden.

### **Art. 2 Betriebskommission**

<sup>1</sup> Der Kirchenrat kann folgende Kompetenzen einer von ihm zu wählenden Betriebskommission von 3 Mitgliedern übertragen:

- Erstellen eines Planes für die ordentliche Belegung;
- Bewilligung von ausserordentlichen Belegungen;
- Abschluss von Benützungsverträgen;
- Aufsicht über die Einhaltung der Benützungsvorschriften;
- Rechnungstellung im Falle von Beschädigungen und Materialverlusten;
- Entzug von Bewilligungen für ausserordentliche Belegungen.

<sup>2</sup>Die Betriebskommission setzt sich aus einem Mitglied des Kirchenrates, dem Hauswart und dem Pfarreisekretariat zusammen.

### **Art. 3 Hauswart**

Der Hauswart ist verantwortlich für die unmittelbare Aufsicht, die Wartung und die Reinigung des ihm anvertrauten Chilezentrums.

### **Art. 4 Pfarreisekretariat**

Das Pfarreisekretariat ist für sämtliche organisatorischen und administrativen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Belegung des Chilezentrums verantwortlich.

## **II. BELEGUNGEN**

### **Art. 5 Ordentliche Belegungen**

Es handelt sich hier um regelmässige, jährlich mehrmals wiederkehrende Belegungen (Sitzungen, Proben usw.).

### **Art. 6 Ausserordentliche Belegungen**

Darunter versteht man Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Feste usw.), die auf Gesuch hin stattfinden.

### **Art. 7 Gesuche, Neuverteilungen**

<sup>1</sup>Für ordentliche Belegungen gemäss Art. 5 gilt der Belegungsplan. Er wird ohne Gegenbescheid jährlich automatisch erneuert. Änderungswünsche sind dem Pfarreisekretariat mindestens zwei Monate vor Jahresende schriftlich mitzuteilen. Für neue Belegungen gilt die gleiche Frist. Die Betriebskommission behält sich das Recht vor, bei veränderten Verhältnissen eine zeitliche Neuverteilung vorzunehmen.

<sup>2</sup>Für ausserordentliche Belegungen gemäss Art. 6 sind Gesuche im Voraus an das Pfarreisekretariat zu richten.

<sup>3</sup>Der Kirchenrat kann katholischen Vereinen oder Gruppen Räume fest zuteilen; Untervermietung ist nicht gestattet.

### **Art. 8 Ausfallende Belegung**

<sup>1</sup> Ausserordentliche Belegungen, welche nicht stattfinden können, müssen dem Pfarreisekretariat mindestens 3 Tage im Voraus gemeldet werden.

<sup>2</sup> Bewilligte ausserordentliche Belegungen haben Vorrang gegenüber ordentlichen Belegungen. Ein Kompensationsanspruch besteht nicht.

## **III. BENÜTZUNGSORDNUNG**

### **Art. 9 Verantwortung / Brandschutzvorschriften**

<sup>1</sup> Die Veranstaltenden tragen die Verantwortung für die ihnen zugeteilten Räume, Anlagen und Geräte.

<sup>2</sup> Die Brandschutzvorschriften gemäss Vorgaben der Nidwaldner Sachversicherung müssen eingehalten werden. Sämtliche Notausgänge sind stets frei zu halten.

<sup>3</sup> Die Höchstbelegungszahlen der Räumlichkeiten werden von der kantonalen Fachstelle für Feuerschutz und Elementarverhütung festgelegt. Die Veranstaltenden tragen die Verantwortung für deren Einhaltung. Die Röm.-Kath. Kirchgemeinde lehnt bei Missachtung der Kapazitätsgrenzen jegliche Haftung ab.

### **Art. 10 Sorgfaltspflicht**

<sup>1</sup> Die Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten.

<sup>2</sup> Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Hauswart oder von instruiertem Personal bedient werden.

<sup>3</sup> Veränderungen an Anlagen und Einrichtungen (Dekorationen usw.) dürfen nur im Einvernehmen mit dem Hauswart vorgenommen werden. Dekorationen dürfen nicht an die Wände geklebt oder geheftet werden.

<sup>4</sup> Verlust und Schäden an den Räumlichkeiten, Einrichtungen und an dem übergebenen Material sind bei der Schlüssel-Abgabe dem Pfarreisekretariat zu melden.

### **Art. 11 Öffnen und Schliessen**

- <sup>1</sup> Die Veranstaltenden holen die Schlüssel im Pfarreisekretariat ab.
- <sup>2</sup> Das Öffnen und Schliessen des Chilezentrums erfolgt sowohl bei ordentlicher wie auch ausserordentlicher Belegung durch den Veranstaltenden.

### **Art. 12 Ordnung**

- <sup>1</sup> Die Räume sind nach jeder Benützung in sauberem und ordentlichem Zustand zu verlassen. Die Übernachtung im Chilezentrum ist untersagt.
- <sup>2</sup> Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen des Chilezentrums untersagt.
- <sup>3</sup> Das Inventar (Geschirr, Beamer, Tische, Stühle usw.) darf nur im Chilezentrum benutzt werden.
- <sup>4</sup> Bei Veranstaltungen und Musikanlässen ist auf die Nachbarschaft gebührend Rücksicht zu nehmen.
- <sup>5</sup> Veranstaltungen von Jugendlichen müssen von einer mindestens 20 Jahre alten Person beaufsichtigt werden. Sie ist dem Pfarreisekretariat namentlich zu benennen.

### **Art. 13 Parkplätze**

Autos, Mofas und Velos sind auf den bezeichneten Parkplätzen abzustellen. Bei grösseren Veranstaltungen und Anlässen ist strikte die Autoeinstellhalle Dorf zu benützen.

## **IV. SPEZIELLE BESTIMMUNGEN FÜR AUSSERORDENTLICHE BELEGUNGEN**

### **Art. 14 Übergabe / Rückgabe**

- <sup>1</sup> Die Räumlichkeiten und Einrichtungen sowie das erforderliche Material werden den Veranstaltenden vom Hauswart übergeben und von ihm auch zurückgenommen. Der Übergabetermin ist mit dem Hauswart zu vereinbaren.
- <sup>2</sup> Die Veranstaltenden bezahlen Materialverluste und Schäden an den Räumlichkeiten, Einrichtungen und an dem übergebenen Material.

### **Art. 15      Einrichtung**

Für das Einrichten und Abräumen der beanspruchten Lokalitäten sind die Veranstaltenden verantwortlich. Das Aufstellen und Wegräumen der Bestuhlung erfolgt nach Anordnung des Hauswartes.

### **Art. 16      Garderobe**

Eine Garderobe ist im Foyer vorhanden und kann benützt werden. Die Röm.-Kath. Kirchgemeinde lehnt jegliche Ansprüche aus Verlust und Beschädigung ab.

### **Art. 17      Podium**

Ein Element-Podium steht für Darbietungen und Veranstaltungen zur Verfügung. Das Aufstellen, Abbauen und Einrichten ist Sache der Veranstaltenden.

### **Art. 18      Bewilligungen**

Die Veranstaltenden sind für das Einholen von gesetzlichen Bewilligungen (SUISA usw.) verantwortlich.

### **Art. 19      Reinigung**

Nach einer Veranstaltung sind die Küche inkl. deren Einrichtung gereinigt, die übrigen Räumlichkeiten besenrein abzugeben. Über den Zeitpunkt der Rückgabe der Schlüssel sprechen sich die Veranstaltenden und das Pfarreisekretariat ab.

## **V.      RESTAURATION, WIRTEN**

### **Art. 20      Restauration**

Bei Veranstaltungen im Chilezentrum kann unter Einbezug der Küche im Saal eine Restauration geführt werden.

### **Art. 21      Wirtekonzert**

Das Chilezentrum „Hostatt“ verfügt über eine Bewilligung für die Führung einer ordentlichen Gastwirtschaft mit Betriebszeiten von 05.00 – 00.30 Uhr, die nur für besondere Anlässe geöffnet ist.

## **Art. 22 Führung der Restauration, Veranstaltungen, Jugendschutz**

<sup>1</sup>Die Veranstaltenden führen die Restauration selbst. Sie haben sich an die gesetzlichen Vorschriften betreffend Jugendschutz, Lotterien- und Lottoveranstaltungen zu halten. Über die diesbezüglichen Bestimmungen haben sich die Veranstaltenden selber bei den zuständigen Behörden, z.B. Kantonspolizei, Gewerbe- und Polizeidirektion, zu informieren und die notwendigen Bewilligungen einzuholen.

<sup>2</sup>Die Veranstaltenden tragen die Verantwortung für die Durchsetzung der Jugendschutzbestimmungen bei der Abgabe von alkoholischen Getränken, insbesondere ist der Verkauf und auch die unentgeltliche Abgabe von Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren und von gebrannten Wassern (Spirituosen und Getränke mit mehr als 15 Volumenprozent Alkohol) an Jugendliche unter 18 Jahren verboten. Bei Nichtbeachten der gesetzlichen Jugendschutz-Vorschriften machen sich die Veranstaltenden strafbar.

## **VI. VEREINBARUNG**

### **Art. 23 Vereinbarung mit den Veranstaltenden**

Der Kirchenrat schliesst für Belegungen gemäss Art. 5 + 6 mit den Veranstaltenden eine Vereinbarung ab, welche insbesondere folgende Bestimmungen enthält:

- Die unterzeichnende Person gilt als Verantwortliche gegenüber der Röm.-Kath. Kirchgemeinde Hergiswil.
- Die unterzeichnende Person erklärt, das Benützungsreglement erhalten zu haben, dieses durch Selbstlesung zu kennen und damit vorbehaltlos einverstanden zu sein.

## **VII. HAFTUNG**

### **Art. 24 Verantwortlichkeit**

<sup>1</sup>Die Veranstaltenden haften für alle Schäden, die durch sie oder Besucher an Räumlichkeiten, Anlagen und Inventar verursacht wurden. Allfällige Beschädigungen oder verloren gegangene Einrichtungen- und

Inventargegenstände haben die Veranstaltenden unverzüglich dem Pfarreisekretariat zu melden.

<sup>2</sup>Das Pfarreisekretariat informiert den Kirchenrat über gemeldete Verluste und Beschädigungen.

<sup>3</sup>Allfällige Schäden dürfen nur vom Hauswart oder nach Absprache mit dem Kirchenrat durch Fachleute behoben werden.

#### **Art. 25 Personen-, Sach- und Vermögensschäden**

Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die den Benützern oder Zuschauern erwachsen können, lehnt die Röm.-Kath. Kirchgemeinde jede Haftung ab, soweit sie nicht vom Gesetz zwingend vorgeschrieben ist. Sofern es die Veranstaltenden als notwendig erachten, schliessen sie entsprechende Versicherungen selber ab.

#### **Art. 26 Diebstahl**

Für Diebstähle, insbesondere auch von Vereinsmaterial, wird von der Röm.-Kath. Kirchgemeinde keine Haftung übernommen.

### **VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 27 Reglementsübertretungen**

Bei Widerhandlungen oder Verstössen gegen dieses Reglement oder gegen Anordnungen des Kirchenrates kann der Kirchenrat eine erteilte Bewilligung zeitlich beschränken oder ganz entziehen.

#### **Art. 28 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieses Reglement untersteht gemäss Art. 87 des Gemeindegesetzes dem fakultativen Referendum. Es tritt nach Ablauf der Referendumsfrist, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat, in Kraft.

<sup>2</sup>Mit Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes verlieren das Benützungsreglement vom 27.09.2007 und die Zusatzbestimmungen zum Benützungsreglement vom 23. Juni 2010 ihre Gültigkeit.

Hergiswil, 06. Juli 2016

IM NAMEN DES KIRCHENRATES

Kirchenratspräsident  
*Martin Dudle-Ammann*

Kirchenverwalterin  
*Angelika Frick*

Dieses Reglement wurde vom Regierungsrat Nidwalden mit Beschluss Nr. 849 vom 06.12.2016 genehmigt.

---

<sup>1</sup> Beschlossen durch den Kirchenrat am 06. Juli 2016, KRB 38/2016

<sup>2</sup> GemG Artikel 87 Ziff. 2